



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. April 2017

Nummer 17

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030 203012 20320 20321 20323 2125 221	7. 4. 2017	Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften	414
2222	7. 4. 2017	Gesetz zu dem Fünften Änderungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V.	449
630	7. 4. 2017	Viertes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung – Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenregel in das nordrhein-westfälische Landesrecht	442
74 95	7. 4. 2017	Gesetz zur Änderung des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes	442

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2030
203012
20320
20321
20323
2125
221

Gesetz
zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und
zur Änderung weiterer Vorschriften
Vom 7. April 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und
zur Änderung weiterer Vorschriften

20323

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 7 werden die Wörter „nach §§ 59 und“ durch die Wörter „einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr sowie Zeiten nach §“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „bleibt“ durch die Wörter „und ein Betrag in Höhe von 30,68 Euro bleiben“ ersetzt.
2. In § 39 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „ergänzend“ durch das Wort „ergänzende“ ersetzt.
3. In § 58 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „6,10“ durch die Angabe „6,23“ ersetzt.

20323

Artikel 2

Weitere Änderung des
Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 4 werden nach der Angabe „§ 27“ die Wörter „Absatz 1 bis 3“ eingefügt.
2. In § 58 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „6,23“ durch die Angabe „6,54“ ersetzt.
3. § 66 wird folgender Absatz angefügt:

„(13) Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3) gelten die hieraus erzielte Einkünfte nach Ablauf des Monats, in dem

 1. Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand
 2. Hinterbliebene die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes erreichen, bis zum Ablauf des Jahres 2019 nicht als Erwerbseinkommen. Ist die Hinterbliebene oder der Hinterbliebene zugleich Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter gilt abweichend von Satz 1 Nummer 2 der in Satz 1 Nummer 1 bezeichnete Zeitpunkt.“
4. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage (gültig ab 1. Januar 2017)“

Zuschläge nach §§ 59 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 59 Absatz 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,87 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 59 Absatz 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 0,87 Euro,
2. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,64 Euro.

Abweichend von Satz 1 beträgt der Kindererziehungsergänzungszuschlag bei der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres 1,00 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 60 Absatz 1 beträgt für 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,73 Euro.

(4) Der Pflegezuschlag nach § 61 Absatz 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person 2,00 Euro.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 61 Absatz 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes 1,00 Euro.“

221

Artikel 3

Änderung des Hochschulgesetzes

§ 83 Absatz 1 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden die Wörter „§ 107b des Beamtenversorgungsgesetzes oder nach den diese Vorschrift ersetzenden Regelungen“ durch die Wörter „den Regelungen zur Versorgungslastenteilung“ ersetzt.
2. Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Zuführungen an das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“; dieses Sondervermögen ist auch Sondervermögen für die Hochschulen,“
3. Nummer 4 wird aufgehoben.
4. Nummer 5 wird Nummer 4.

221

Artikel 4

Weitere Änderung des Hochschulgesetzes

§ 83 Absatz 1 des Hochschulgesetzes, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird aufgehoben.
2. Nummer 4 wird Nummer 3.

20320

Artikel 5

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das durch Artikel 29 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 71a die Wörter „In besonderen Fällen“ gestrichen.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Dies gilt nicht für Bezüge, die während eines Erholungsurlaubs gezahlt werden, soweit der Urlaubsanspruch in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs nach

Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9) vor der Reduzierung des Beschäftigungsumfangs erworben wurde, aber aus den in § 23 Absatz 4 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen während dieser Zeit nicht erfüllt werden konnte.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „nach Absatz 1“ die Angabe „und 2“ gestrichen.
3. In § 13 Absatz 2 werden die Wörter „die zuständige oberste Dienstbehörde“ durch die Wörter „das zuständige Fachministerium“ ersetzt.
4. § 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die in der Landesbesoldungsordnung A gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen. Den Grundamtsbezeichnungen können Zusätze, die auf

 1. den Dienstherrn oder den Verwaltungsbereich,
 2. die Laufbahn,
 3. die Fachrichtung

hinweisen, beigelegt werden. Die Grundamtsbezeichnungen „Rätin, Rat“, „Oberrätin, Oberrat“, „Direktorin, Direktor“ und „Leitende Direktorin, Leitender Direktor“ dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz nach Satz 2 verliehen werden. Auf die Amtsbezeichnung „Leitende Direktorin, Leitender Direktor“ in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 sind Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.“
5. In § 28 Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „bis 3“ eingefügt und die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278)“ ersetzt.
6. § 33 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die am 1. Januar 2017 zustehenden Leistungsbezüge nach Absatz 1 erhöhen sich um 2,5 Prozent, wenn diese sich nicht nach im Zusammenhang mit der Integration der Sonderzahlung am 1. Januar 2017 erhöhten Bezügen bemessen. Satz 1 gilt nicht für Leistungsbezüge, die als Einmalzahlung gewährt werden.“
7. § 48 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „zulagenberechtigt“ durch das Wort „zulagenberechtigend“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird ein Zeilenumbruch eingefügt.
 - c) In Satz 4 werden nach dem Wort „Eintritts“ die Wörter „oder der Versetzung“ eingefügt.
8. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

- (1) Werden einer Beamtin oder einem Beamten die Aufgaben eines Amtes der nächsthöheren oder einer höheren als der nächsthöheren Besoldungsgruppe vorübergehend vertretungsweise übertragen, wird ab dem 13. Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt, wenn zu diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des wahrgenommenen höherwertigen Amtes und die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes der nächsthöheren Besoldungsgruppe vorliegen.
- (2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe, das die Beamtin oder der Beamte be-

zieht, und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe gewährt, der das wahrgenommene höherwertige Amt zugeordnet ist, höchstens jedoch dem Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe. Auf die Zulage sind die Strukturzulage, Amtszulagen und Stellenzulagen nach diesem Gesetz anzurechnen, wenn sie in dem Amt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht zustünden.“

9. Dem § 68 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist ein Teil der Vergütung für ruhegehaltfähig erklärt worden, so erhöht sich die Vergütung ab dem 1. Januar 2017 monatlich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um einen Betrag von 4,76 Prozent, in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um einen Betrag von 3,61 Prozent sowie in den übrigen Besoldungsgruppen um einen Betrag von 2,44 Prozent des für ruhegehaltfähig erklärten Teils der Vergütung.“
10. In § 70 Absatz 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
11. § 71a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „in besonderen Fällen“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 32 des Landesbeamtengesetzes wird ein Zuschlag gewährt.“
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - d) Absatz 3 wird aufgehoben.
12. In § 76 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „70“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
13. § 86 Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.
14. § 87 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Beträge“ durch das Wort „Grundgehaltssätze“ ersetzt.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2b der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C für wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten in der Besoldungsgruppe C 1 wird zur Strukturzulage. Ihre Höhe ergibt sich aus Anlage 14.“
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die am 1. Januar 2017 zustehenden Stellenzulagen nach der Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1527) in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Zuschüsse zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren an Hochschulen nach den Nummern 1 und 2 und die Zulage nach Nummer 5 der Vorbemerkungen zur Landesbesoldungsordnung C, soweit sie nach Absatz 1 fortgelten, erhöhen sich um 2,5 Prozent.“
15. § 91 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „8, 9, 10 und 12“ durch die Angabe „8, 9, 10, 12 und 26“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 1 und“ die Wörter „Satz 4 sowie“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder ruhegehaltfähig sind auch Ausgleichszulagen, soweit sie als Ausgleich für den Wegfall nach Satz 1 wieder ruhegehaltfähiger Stellenzulagen gewährt wurden.“

- cc) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Ruhegehaltfähigkeit“ die Wörter „der Zulagen nach den Sätzen 1 und 2“ eingefügt.
- b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „A 2 bis“ durch die Angabe „A 5 und“ ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Am 1. Januar 2017 zustehende Sondergrundgehälter und Zuschüsse, am 1. Januar 2017 bestehende Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie am 1. Januar 2017 zugesicherte Kolleggeldpauschalen nach der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H erhöhen sich um 2,5 Prozent. Der als ruhegehaltfähig zu berücksichtigende Monatsbetrag der Kolleggeldpauschale wird ab dem 1. Januar 2017 um 2,5 Prozent erhöht.“
- c) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beamten und Beamte, die sich am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Erfahrungsstufe 7 der Besoldungsgruppen A 3 oder A 4 befinden, werden der Erfahrungsstufe 8 der Besoldungsgruppe A 5 zugeordnet, wenn die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Erfahrungsstufe 7 der Besoldungsgruppen A 3 oder A 4 nach den §§ 27 und 28 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigenden Erfahrungszeiten mehr als drei Jahre bis zu sechs Jahren, der Erfahrungsstufe 9 der Besoldungsgruppe A 5, wenn diese Zeiten mehr als sechs Jahre bis zu zehn Jahren und der Erfahrungsstufe 10 der Besoldungsgruppe A 5, wenn diese Zeiten mehr als zehn Jahre betragen.“
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den weiteren Stufenaufstieg von der Erfahrungsstufe 8 in die Erfahrungsstufe 9 und von der Erfahrungsstufe 9 in die Erfahrungsstufe 10, jeweils der Besoldungsgruppe A 5, gelten die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Erfahrungsstufe 7 der Besoldungsgruppen A 3 oder A 4 erbrachten Zeiten, soweit sie mehr als drei Jahre bis zu sechs Jahren betragen, als in Erfahrungsstufe 8 der Besoldungsgruppe A 5 und, soweit sie mehr als sechs bis zu zehn Jahren betragen, als in Erfahrungsstufe 9 der Besoldungsgruppe A 5 erbracht.“
 - cc) In Satz 3 werden jeweils die Wörter „neu hinzugefügten“ gestrichen.
 - dd) In Satz 5 werden die Wörter „neu hinzugefügten“ gestrichen.
- 16. In § 92 Absatz 1 Nummern 1, 2, 3 und 7 wird nach dem Wort „die“ und in der Nummer 12 nach der Angabe „(BGBI. I S. 2608), die“ jeweils das Wort „zu-“ eingefügt.
- 17. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 9“ wird in der Fußnote 1) die Angabe „30“ durch die Angabe „35“ ersetzt.
 - b) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 10“ wird in der Fußnote 2) das Wort „Anstellung“ durch die Wörter „Beendigung der Probezeit“ ersetzt.
 - c) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 11“ wird in der Fußnote 8) das Wort „Anstellung“ durch die Wörter „Beendigung der Probezeit“ ersetzt.
 - d) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 12“ wird in den Fußnoten 2) und 4) das Wort „Anstellung“ jeweils durch die Wörter „Beendigung der Probezeit“ ersetzt.
 - e) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ werden nach den Wörtern „Konrektorin, Konrektor – einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾“ die Wörter „Konservatorin, Konservator“ und nach den Wörtern „Konservatorin, Konservator“ die Wörter „Kustodin, Kustos“ eingefügt.
 - bb) In den Fußnoten 8), 10) und 11) wird jeweils die Angabe „20“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
 - f) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 14“ werden nach den Wörtern „Oberärztin, Oberarzt ⁷⁾“ die Wörter „Oberkonservatorin, Oberkonservator“ und nach den Wörtern „Oberkonservatorin, Oberkonservator“ die Wörter „Oberkustodin, Oberkustos“ eingefügt.
 - g) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 15“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule – als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter“ wird das Wort „an“ eingefügt.
 - bb) Nach den Wörtern „Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer ⁷⁾“ werden die Wörter „Hauptkonservatorin, Hauptkonservator“ und nach den Wörtern „Hauptkonservatorin, Hauptkonservator“ die Wörter „Hauptkustodin, Hauptkustos“ eingefügt.
 - cc) Nach den Wörtern „– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –“ werden die Wörter „– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums – ⁴⁾“ eingefügt.
 - dd) Nach den Wörtern „– einer Förderschule mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern mit“ wird das Wort „angegliedertem“ durch das Wort „angegliederten“ ersetzt.
 - ee) In der Fußnote 5) wird die Angabe „Fußnote 7)“ durch die Angabe „Fußnote 12)“ ersetzt.
 - ff) In der Fußnote 13) wird die Angabe „Fußnote 6)“ durch die Angabe „Fußnote 12)“ ersetzt.
 - h) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Abteilungspräsident, Abteilungspräsident“ werden durch die Wörter „Abteilungspräsidentin, Abteilungspräsident“ ersetzt.
 - bb) Nach den Wörtern „Chefarztin, Chefarzt ¹⁾“ werden die Wörter „Dekanin, Dekan ²⁾“ eingefügt.
 - cc) Bei den Wörtern „Direktorin, Direktor des Landesamtes für Finanzen“ wird die Angabe „²⁾“ durch die Angabe „³⁾“ ersetzt.
 - dd) Bei den Wörtern „Stellvertretende Geschäftsführerin, Stellvertretender Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenkassenversicherung in Nordrhein-Westfalen ³⁾“ wird die Angabe „³⁾“ durch die Angabe „²⁾“ ersetzt.
 - ee) Die Fußnote 2) wird die Fußnote 3).
 - ff) Die bisherige Fußnote 3) wird die Fußnote 2).
- 18. In Anlage 2 wird in der Fußnote 5) zur Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ die Angabe „Fußnote 4)“ durch die Angabe „Fußnote 7)“ ersetzt.
- 19. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Gliederungseinheit A 12 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Wörtern „– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ¹⁾“ wird die Angabe „²⁾“ eingefügt.
- bb) Bei den Wörtern „– mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und die Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ¹⁾“ wird die Angabe „²⁾“ durch die Angabe „³⁾“ ersetzt.
- cc) Bei den Wörtern „– mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – ¹⁾ ²⁾ ³⁾“ wird die Angabe „²⁾ ³⁾“ durch die Angabe „³⁾ ⁴⁾“ ersetzt.
- dd) Bei den Wörtern „– als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ⁴⁾“ wird die Angabe „⁴⁾“ durch die Angabe „⁵⁾“ ersetzt.
- ee) Nach der Fußnote 1) wird folgende Fußnote 2) eingefügt:
- „²⁾ Lehrer mit der Befähigung für ein Lehramt der Sekundarstufe I erhalten, solange sie an Realschulen, an Gymnasien, an Zweigen dieser beiden Schulformen oder an schulformunabhängigen Gesamtschulen oder schulformunabhängigen Orientierungsstufen verwendet werden, eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13, wenn ihnen eine solche bereits am 31. Mai 1990 nach § 77 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 1983 geltenden Fassung zugestanden hat.“
- ff) Die bisherigen Fußnoten 2) bis 4) werden die Fußnoten 3) bis 5).
- b) In der Gliederungseinheit A 13 werden die Wörter „Konservator“ und „Kustos“ gestrichen.
- c) Die Gliederungseinheit A 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „Fachoberschullehrer – als der ständige Vertreter des Direktors einer Fachschule –“ werden die Wörter „Oberkonservator“ und „Oberkustos“ gestrichen.
- bb) In der Fußnote 2) werden nach dem Wort „Planstellen“ das Wort „gemäß“ eingefügt und die Angabe „Fußnote 13)“ durch die Angabe „Fußnote 14)“ ersetzt.
- cc) In der Fußnote 3) wird die Angabe „Fußnote 2“ durch die Angabe „Fußnote 7)“ ersetzt.
- d) In der Gliederungseinheit A 15 werden die Wörter „Hauptkonservator“ und „Hauptkustos“ gestrichen und in der Fußnote 1) die Angabe „1)“ durch die Angabe „¹⁾“ ersetzt.
- e) Die Gliederungseinheit A 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „soweit nicht in“ wird das Wort „der“ durch das Wort „den“ ersetzt.
- bb) Das Wort „Landeskonservator“ wird gestrichen.
- f) Die Gliederungseinheit H 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Fußnote 2) wird die Angabe „766,94 EUR“ durch die Angabe „786,11 Euro“ ersetzt.
- bb) In der Fußnote 3) wird die Angabe „613,55 EUR“ durch die Angabe „628,89 Euro“ ersetzt.
- cc) In der Fußnote 4) wird die Angabe „EUR“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
- g) Die Gliederungseinheit H 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Fußnote 1) wird die Angabe „EUR“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
- bb) In der Fußnote 2) werden die Angabe „766,94 EUR“ durch die Angabe „786,11 Euro“ und die Angabe „1.533,88 EUR“ durch die Angabe „1 572,23 Euro“ ersetzt.
- h)
- aa) In der Fußnote 1) werden die Angabe „mindestens 1.533,88 EUR“ durch die Angabe „mindestens 1 572,23 Euro“, die Angabe „9.203,25 EUR“ durch die Angabe „9 433,33 Euro“ und die Angabe „mehr als 1.533,88 EUR“ durch die Wörter „mehr als 1 572,23 Euro“ ersetzt.
- bb) In der Fußnote 2) wird die Angabe „1.533,88 EUR“ durch die Angabe „1 572,23 Euro“ ersetzt.
- i) In der Gliederungseinheit H 4 wird in der Fußnote 1) die Angabe „mindestens 1.533,88 EUR“ durch die Angabe „mindestens 1 572,23 Euro“, die Angabe „9.203,25 EUR“ durch die Angabe „9 433,33 Euro“ und die Angabe „mehr als 1.533,88 EUR“ durch die Angabe „mehr als 1 572,23 Euro“ ersetzt.
20. Die Anlage 13 erhält die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
21. Die Anlagen 14 und 15 erhalten die aus den Anhängen 1 und 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
22. Die Anlagen 14 und 15 erhalten die aus den Anhängen 4 und 5 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
23. Die Anlagen 13, 14 und 15 erhalten die aus den Anhängen 6, 7 und 8 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
24. Die Anlage 17 erhält die aus dem Anhang 9 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

20320

Artikel 6

Gesetz zur Anhebung der Ämter von Schulleiterinnen und Schulleitern an Grund- und Hauptschulen

§ 1

Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 12“ werden die Wörter „Rektorin, Rektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾“ gestrichen.
- In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ werden nach den Wörtern „Rätin, Rat ⁹⁾ ¹⁰⁾ ¹¹⁾“ die Wörter „Rektorin, Rektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –“; die Wörter „– einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾“ sowie die Wörter „– einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾“ gestrichen.
- Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 14“ wird wie folgt geändert:
 - Nach den Wörtern „– einer Grundschule oder Hauptschule“ werden die Wörter „mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern“ gestrichen.
 - Nach den Wörtern „– als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Sekundarschule –“ werden die Wörter „– einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –“ eingefügt.

§ 2

Überleitung der vorhandenen Rektorinnen und Direktoren von Grundschulen und Hauptschulen in die Besoldungsgruppe A 14

- (1) Beamtinnen und Beamte

1. mit dem Amt „Rektorin, Rektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾“ der Besoldungsgruppe A 12 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Rektorin, Rektor – einer Grundschule oder Hauptschule –“ der Besoldungsgruppe A 14 der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes,
2. mit den Ämtern „Rektorin, Rektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –“ der Besoldungsgruppe A 13 der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes und „Rektorin, Rektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾“ der Besoldungsgruppe A 13 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Rektorin, Rektor – einer Grundschule oder Hauptschule –“ der Besoldungsgruppe A 14 der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes,
3. mit dem Amt „Rektorin, Rektor – einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾“ der Besoldungsgruppe A 13 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Rektorin, Rektor – einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –“ der Besoldungsgruppe A 14 der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes

übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

(2) Dauert bei den in Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten eine Kürzung der Dienstbezüge nach § 8 des Landesdisziplingesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, über den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes an oder befinden sie sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch in der Beförderungssperre nach § 9 Absatz 3 des Landesdisziplingesetzes, wird die Überleitung bis zum Ablauf der Kürzung der Dienstbezüge oder der Beförderungssperre hinausgeschoben. Eine Überleitung dieser Beamtinnen und Beamten nach dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand ist ausgeschlossen.

(3) Den nach Absatz 1 übergeleiteten Beamtinnen und Beamten kann künftig ein höheres Amt nur bei Erfüllung der jeweiligen lauffbahnrechtlichen Voraussetzungen übertragen werden. Eine Beförderung in ein Amt der nächsthöheren Besoldungsgruppe ist frühestens ein Jahr nach der Überleitung zulässig.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

2030

Artikel 7 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 82 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 82a Zahlung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen“
 - b) Nach der Angabe zu § 91 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 91a Verarbeitung von Personalakten im Auftrag“
2. Nach § 82 wird folgender § 82a angefügt:

„§ 82a Zahlung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen

(1) Wird eine Dritte oder ein Dritter durch rechtskräftiges Endurteil eines deutschen Gerichts verurteilt, an eine Beamtin oder einen Beamten wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld (Schmerzensgeld) zu zahlen, so soll der Dienstherr diese Entschädigung auf Antrag ganz oder teilweise bewirken, sofern

1. der Schaden entstanden ist, weil die Dritte oder der Dritte den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der Beamtin oder des Beamten schuldhaft und im dienstlichen Zusammenhang verletzt hat,
2. trotz des Versuchs der Vollstreckung in das Vermögen der oder des Dritten die Schmerzensgeldforderung der Beamtin oder des Beamten noch in Höhe von mindestens 250 Euro besteht,
3. dem Endurteil kein Verfahren nach §§ 592 bis 600 der Zivilprozessordnung zugrunde liegt und
4. dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist.

Ein vollstreckbarer Vergleich nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung über die Zahlung eines Schmerzensgeldes steht einem Endurteil nach Satz 1 gleich, soweit die vereinbarte Höhe der Entschädigung angemessen ist.

(2) Der Dienstherr kann Leistungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise ablehnen, wenn auf Grund desselben Sachverhalts eine einmalige Unfallentschädigung oder einmalige Entschädigung (§ 51 des Landesbeamtensversorgungsgesetzes) oder ein Unfallausgleich (§ 41 des Landesbeamtensversorgungsgesetzes) gezahlt wird.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren zu stellen. Die Frist beginnt mit der Rechtskraft des Endurteils und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Vollstreckbarkeit des Vergleichs. Dem Antrag ist ein Nachweis des Vollstreckungsversuches beizufügen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Soweit der Dienstherr die Zahlung übernommen hat, gehen Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil der oder des Geschädigten geltend gemacht werden.

(4) Verletzt eine Dritte oder ein Dritter in den Fällen des §§ 827, 828 des Bürgerlichen Gesetzbuches im dienstlichen Zusammenhang den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Beamtin oder eines Beamten, ohne für den hieraus entstehenden Schaden verantwortlich zu sein, so kann das Land der Beamtin oder dem Beamten wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, auf Antrag eine eigene Entschädigung leisten, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten ist. Über den Antrag entscheidet eine beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen eingerichtete Ombudsstelle.“

3. Nach § 91 wird folgender § 91a eingefügt:

„§ 91a Verarbeitung von Personalakten im Auftrag

(1) Die Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ist auch außerhalb des öffentlichen Dienstes zulässig,

1. soweit sie erforderlich ist für die automatisierte Erledigung von Aufgaben, und
2. wenn der Auftraggeber die Einhaltung der beamten- und datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Auftragnehmer regelmäßig kontrolliert.

(2) Die Auftragserteilung bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Zu diesem Zweck hat der Auftraggeber der obersten Dienstbehörde rechtzeitig vor der Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen:

1. den Auftragnehmer, die von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und die ergänzenden Festlegungen nach Absatz 3,
 2. die Aufgabe, zu deren Erfüllung der Auftragnehmer die Daten verarbeiten soll,
 3. die Art der Daten, die für den Auftraggeber verarbeitet werden sollen, und den Kreis der Beschäftigten, auf den sich diese Daten beziehen, sowie
 4. die beabsichtigte Erteilung von Unteraufträgen durch den Auftragnehmer.
- (3) In dem Auftrag ist insbesondere schriftlich festzulegen:
1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
 2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Datenverarbeitung, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
 3. die nach § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
 4. die Berichtigung, Löschung, und Sperrung von Daten und gegebenenfalls die Vernichtung der Papierakte,
 5. die von dem Auftragnehmer vorzunehmenden Kontrollen der Datenverarbeitung, insbesondere die Überprüfung, ob das Ergebnis bildlich und inhaltlich mit der Papierakte übereinstimmt.
 6. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
 7. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
 8. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
 9. die Verpflichtung des Auftragnehmers, den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn er der Ansicht ist, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt und
 10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten, sobald diese für die Erfüllung des Auftrags nicht mehr benötigt werden, spätestens nach Beendigung des Auftrags.

Soweit der Auftragnehmer eine nichtöffentliche Stelle ist, ist auch festzulegen, dass der Auftragnehmer die Kontrolle durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu dulden hat. Diese Kontrolle richtet sich nach den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(4) Eine nichtöffentliche Stelle darf nur beauftragt werden, wenn

1. beim Auftraggeber sonst Störungen im Geschäftsablauf auftreten können oder der Auftragnehmer die übertragenen Aufgaben erheblich kostengünstiger erledigen kann und
2. die beim Auftragnehmer mit der Datenverarbeitung beauftragten Beschäftigten besonders auf den Schutz der Personalaktdaten verpflichtet sind.

Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung für Gemeinden und Gemeindeverbände.

(5) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Der Auftragnehmer darf die Daten nur für die im Auftrag festgelegten Zwecke verarbeiten und nur für die im Auftrag festgelegte Dauer speichern.

(6) Die Rechte der betroffenen Person nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

(7) Unteraufträge dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers erteilt werden. Für Unterauftragnehmer gelten die für den Auftragnehmer bestehenden Vorgaben entsprechend.“

4. Nach § 109 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes können Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes zugelassen werden, die die Ausbildung an der Fachhochschule abgeleistet und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 14 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Satz 2 gilt entsprechend. Von Satz 1 kann das für Inneres zuständige Ministerium darüber hinaus Ausnahmen bis zu einer Überschreitung von drei Jahren zulassen, wenn eine Zulassung unter Einhaltung der Höchstaltersgrenze aus einem von der Beamtin oder dem Beamten nicht zu vertretenden Grund nicht möglich war. Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium vor dem Auswahlverfahren.“

5. § 110 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

6. § 117 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die technischen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten der gemäß § 69 Absatz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Bergbehörde Nordrhein-Westfalen, die mindestens 25 Jahre für die Sicherheit untertägiger Bergwerksbetriebe zuständig sind und die mittels regelmäßiger Grubenfahrten die Aufsicht sowie die Kontrolle bei Schadensereignissen durchführen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Zeiten einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage können auf die in Satz 1 geregelte Zeit angerechnet werden. Das Nähere regelt das für Bergbau zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung.“

7. § 118 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „und § 72“ gestrichen.

20320

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes

Das Gesetz über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Innenministerium“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „IV“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ und die Wörter „§ 75 Abs. 2 und 3 Landesbeamtengesetz (LBG) sowie die §§ 2, 3 und 37 Satz 2 und 3 des Abgeordnetengesetzes (AbgG NW)“ durch die Wörter „§ 73 Absatz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes sowie die §§ 2, 3 und 26 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ und die Wörter „§ 75

Abs. 2 und 3 Landesbeamtengesetz (LBG) sowie die §§ 2 und 3 des Abgeordnetengesetzes (AbgG NW)“ durch die Wörter „§ 73 Absatz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes sowie die §§ 2 und 3 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

20320

Artikel 9

Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2015/2016 Nordrhein-Westfalen

Das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2015/2016 Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), das durch Artikel 36 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Anpassung der Besoldung im Jahr 2016

Für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter werden

1. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist,
 2. die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 der fortgeltenden Besoldungsordnung C,
 3. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H,
 4. die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist und
 5. die Beträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 17 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), die zuletzt durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist,
- ab 1. August 2016 um 2,1 Prozent erhöht.“

2. Die bisherigen §§ 2 bis 4 werden die §§ 3 bis 5.

20320

Artikel 10

Änderung des Sonderzahlungsgesetzes – NRW

In § 4 Absatz 1 des Sonderzahlungsgesetzes – NRW vom 20. November 2003 (GV. NRW. S. 696), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 27“ die Wörter „Absatz 1 bis 3“ eingefügt.

20323

Artikel 11

Änderung des Pensionsfondsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. S. 92), das durch Artikel 35 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dieses gilt auch für die Beamtinnen und Beamten der Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „zu dem Zuführungsbetrag nach Absatz 1“ durch die Wörter „zu den Zuführungsbeträgen nach Absatz 1 und Absatz 5“ ersetzt und die Wörter „vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Nummer 1 werden nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ die Wörter „vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) in der bis zum 30. Juni 2016 geltenden Fassung“ und nach der Angabe „(GV. NRW. S. 310)“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung“ eingefügt.
3. In § 6 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Artikel durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254)“ durch die Wörter „Artikel 8 Absatz 17 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245)“ ersetzt.
 4. In § 10 Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2016 (BGBl. I S. 348)“ durch die Wörter „Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310)“ ersetzt.
 5. Die Überschrift zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Beirat“

6. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

Sondervorschriften für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den nach § 13 des Versorgungsfondsgesetzes vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 174), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, errichteten Sondervermögen im Jahr 2017 Beträge entsprechend § 5 Absatz 5 zuzuführen.

(2) Die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind berechtigt, bestehende Sondervermögen über den 31. Dezember 2017 hinaus zur Finanzierung und Sicherung der Versorgungsausgaben für ihre Beamtinnen und Beamten fortzuführen oder zu diesem Zweck andere Sondervermögen zu errichten. Das Nähere, insbesondere die Rechtsform der Sondervermögen, die Modalitäten der Errichtung sowie der Mittelzuführung und -verwaltung, regeln die nach Satz 1 Berechtigten allein oder im Verbund durch Satzung.

(3) Die Entscheidung über Beginn, Höhe und Dauer der Ablieferungen der Sondervermögen treffen die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts allein oder im Verbund durch Satzung.

(4) Absatz 1 bis 3 gilt nicht für die Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes.“

7. Der bisherige § 14 wird § 15 und in Satz 2 werden die Wörter „Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 872)“ durch die Wörter „Artikel 34 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310)“ ersetzt.

2125

Artikel 12

Änderung des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes

§ 17 Absatz 7 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden die Wörter „§ 107b des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „den zum Zeitpunkt der Errichtung der Untersuchungsanstalt geltenden Vorschriften zur Versorgungslastenteilung“ ersetzt.

2. Folgender Satz wird angefügt:

„§ 101 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung; es sei denn, die übergeleitete Beamtin oder der übergeleitete Beamte ist in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis zum 21. April 2017 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden oder für sie oder ihn wurde in dieser Zeit eine Abfindung nach § 101 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes an die Untersuchungsanstalt gezahlt.“

203012

Artikel 13**Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei**

Die Laufbahnverordnung der Polizei vom 4. Januar 1995 (GV. NRW S. 42, ber. S. 216 und S. 922), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW S. 938) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet durch die Wörter „die Voraussetzungen des § 109 Absatz 2a des Landesbeamtengesetzes erfüllen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder kann ihnen die erforderliche Ausnahme gemäß § 19 Abs. 2 erteilt werden“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „, sofern sie am Zulassungstermin das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; § 19 Absatz 2 gilt entsprechend“ durch die Wörter „, § 19 Satz 1 Nummer 2 ist zu beachten“ ersetzt.

Artikel 14**Änderung der Erschwerniszulagenverordnung**

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „2,72 Euro“ durch die Angabe „3,22 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a beträgt die Zulage für Beamte nach den §§ 49 und 50 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes bei Justizvollzugsanstalten 0,77 Euro je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.“

2. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Wörter „§ 37 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 43 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310, ber. 642) in der jeweils geltenden Fassung“ sowie die Wörter „§ 31a des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 37 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) § 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulage wird nicht gewährt neben

- 1. einer Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (§ 68 des Landesbesoldungsgesetzes),
- 2. Auslandsdienstbezügen (§ 73 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den jeweils geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zum Auslandszuschlag und Auslandsverwendungszuschlag),
- 3. einer Zulage nach § 54 des Landesbesoldungsgesetzes; ausgenommen sind die Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, in den Lagezentren oder Leitstellen oberster Landesbehörden sowie beim Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen auch Polizeivollzugsbeamte der Besoldungsgruppen A 10 bis A 13,
- 4. einer Zulage nach § 56 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „2,76“ durch die Angabe „3,40“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Angabe „11,45“ durch die Angabe „14,30“, die Angabe „13,89“ durch die Angabe „17,40“, die Angabe „17,26“ durch die Angabe „21,60“, die Angabe „22,23“ durch die Angabe „27,80“ sowie die Angabe „4,44“ durch die Angabe „5,50“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Soldaten“ gestrichen, die Angabe „25,56“ durch die Angabe „35,70“ sowie die Angabe „383,40“ durch die Angabe „535,00“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „255,65“ durch die Angabe „357,00“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „und Soldaten“ gestrichen, die Angabe 15,34“ durch die Angabe „21,40“ sowie die Angabe „230,10“ durch die Angabe „321,00“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „818,07“ durch die Angabe „1 142,00“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angabe „1,53“ durch die Angabe „2,10“, die Angabe „2,56“ durch die Angabe „3,50“, die Angabe „4,09“ durch die Angabe „5,70“, die Angabe „6,65“ durch die Angabe „9,30“, die Angabe „9,20“ durch die Angabe „12,80“, die Angabe „0,51“ durch die Angabe „0,70“, die Angabe „1,02“ durch die Angabe „1,40“, die Angabe „1,53“ durch die Angabe 2,10“ sowie die Angabe „2,05“ durch die Angabe „2,80“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Angabe „1,02“ durch die Angabe „1,40“, die Angabe „1,53“ durch die Angabe „2,10“ sowie die Angabe „2,05“ durch die Angabe „2,80“ ersetzt.

7. In § 17 werden die Wörter „des mittleren Dienstes im Krankenpflegedienst“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt in der Laufbahn besonderer Fachrichtung „Gesundheit““ ersetzt, die Wörter „und entsprechende Soldaten“ gestrichen und die Angabe „1,29 Euro“ durch die Angabe „1,54 Euro“ ersetzt.

8. In § 19 Absatz 2 werden die Wörter „§ 37 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 43 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt und die Wörter „oder bei Soldaten die Voraussetzungen des § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes“ gestrichen.

9. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und Soldaten“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 3 werden die Wörter „und Soldaten“ gestrichen und die Wörter „§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 73 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den jeweils geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zum Auslandszuschlag und Auslandsverwendungszuschlag“ ersetzt.
 - bb) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Erschwerniszulagen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur zur Hälfte gewährt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Stellenzulage nach den §§ 49, 50, 51 und 56 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes besteht. Abweichend von Satz 1 erhalten Beamte im Krankenpfordienst, die für den gleichen Zeitraum Anspruch auf eine Zulage nach § 51 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung haben, die Erschwerniszulage nach Absatz 1 in Höhe von 76,69 Euro monatlich und nach Absatz 2 in voller Höhe.“

- d) Absatz 5 wird aufgehoben.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des mittleren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt“ ersetzt und die Wörter „und entsprechende Soldaten“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „des mittleren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt“ ersetzt und die Wörter „und entsprechende Soldaten“ sowie jeweils die Wörter „und Soldaten“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „des mittleren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 51 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „polizeiliche Einsätze“ das Komma und die Wörter „Polizeivollzugsbeamte als Flugsicherheitsbegleiter an Bord von deutschen Luftfahrzeugen, Beamte des Zollfahndungsdienstes“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Eine Zulage in Höhe von 300,00 Euro monatlich erhält, wer als Polizeivollzugsbeamtin oder als Polizeivollzugsbeamter

1. in einem Mobilen Einsatzkommando,
2. in einem Spezialeinsatzkommando des Landes für besondere polizeiliche Einsätze,
3. bei den Spezialeinheiten der Polizei in einer technischen Einsatzgruppe, einer Verhandlungsgruppe oder einer Führungsstelle oder
4. in der Fahndungsgruppe Staatsschutz beim Landeskriminalamt

verwendet wird.

Beamte, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) als Verdeckte Ermittler verwendet werden, erhalten eine Zulage in Höhe von 260,00 Euro monatlich.“

- d) Absatz 3 wird Absatz 2 und es werden die Wörter „Vorbemerkungen Nummer 6 und 8 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 53 und 56 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes“, jeweils die Wörter „Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 54 des Landesbesoldungsgesetzes“ und die Wörter „Nummer 9 der der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 49 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

12. In § 22a Absatz 3 werden die Angabe „176,40“ durch die Angabe „300,00“, die Angabe „132,94“ durch die Angabe „240,00“, die Angabe „46,02“ durch die Angabe „180,00“ und die Angabe „4,60“ durch die Angabe „18,00“ ersetzt.

20321

Artikel 15

Gesetz über die Gewährung eines Anwärtersonderzuschlags für Laufbahnwerberinnen und Laufbahnwerber der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes (Anwärtersonderzuschlagsgesetz feuerwehrtechnischer Dienst – AnwSoZG Feu)

§ 1

Laufbahnwerberinnen und Laufbahnwerber der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes, die über die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 15. März 2017 (GV. NRW. S. 348) verfügen, erhalten einen Zuschlag gemäß § 76 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von 90 Prozent des Anwärtergrundbetrags, wenn ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern vorliegt.

§ 2

Das für Inneres zuständige Ministerium stellt den Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände fest.

§ 3

Die Wirksamkeit der Maßnahme ist sechs Monate vor Ablauf des Gesetzes zu evaluieren.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Artikel 16**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

- (2) Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 5 Nummer 20 und Nummer 22 treten mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

- (3) Artikel 2, Artikel 3 Nummern 2 bis 4, Artikel 5 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 4, Nummer 9, Nummer 11 Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Buchstaben c und d, Nummer 13, Nummer 17 Buchstabe a und Buchstabe e Doppelbuchstabe bb, Nummer 19 Buchstaben f bis i und Nummer 23, Artikel 6, Artikel 11 sowie Artikel 14 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

- (4) Artikel 5 Nummer 12 und Artikel 15 treten mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft.

- (5) Artikel 5 Nummer 2 Buchstaben b bis d, Nummer 10, Nummer 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Artikel 7,

Artikel 12 und Artikel 13 treten am Tag nach Verkündung in Kraft.

(6) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(Anhänge 1 bis 9 zu Artikel 5)

Düsseldorf, den 7. April 2017

(L. S.) Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
i.V. Svenja S c h u l z e

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Amtszulagen und Strukturzulage

Monatsbeträge in Euro

Anlage 14

Gültig ab 01.07.2016

Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	36,54
nach Fußnote 3 und 4 zur Besoldungsgruppe A 5	67,42
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 6	67,42
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	67,42
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	272,09
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	272,09
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12	158,04
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	189,57
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	266,10
nach Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13	276,51
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13	220,76
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	189,57
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	189,57
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	189,57
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	292,91
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	452,22
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 kw	189,57
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	189,57
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	189,57
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	189,57
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	189,57
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	186,04
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 16	206,56
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	209,60
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	209,60
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	314,40
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe R 3	209,60
nach § 46 LBesG NRW	212,03

Strukturzulage

nach § 47 LBesG NRW	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	19,57
Doppelbuchstabe bb	76,56
Buchstabe b	85,09
Buchstabe c	85,09
nach § 87 Abs. 4 Satz 3 LBesG NRW	85,09

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 01.07.2016

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 v.H. des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 kw	76,69
nach Fußnote 2 und 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	76,69
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	47,27
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	17,90
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 kw (ruhegehaltfähige Stellenzulage)	76,69
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	47,27
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	104,32
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	115,04
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	115,04

nach § 49 LBesGNRW oder § 50 LBesG NRW oder § 51 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
nach § 52 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt	17,05
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	38,35
nach § 53 Abs. 1 LBesG NRW	
Nr. 1	368,13
Nr. 2	294,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 1 LBesG NRW	
in voller Höhe	150,00
in Höhe von 2/3	100,00
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2 LBesG NRW	89,03
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	20,78
A 14	54,87
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4 LBesG NRW	
a) als Fachkraft	150,00
b) als Leiterin oder Leiter	250,00

noch Anlage 15

Gültig ab 01.07.2016

nach § 56 Nummer 1 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6 bis A 9	153,39
ab A 10	191,73
nach § 56 Nummer 2 LBesG NRW	38,35
nach § 56 Nummer 3 LBesG NRW	511,29
nach § 63 LBesG NRW	260,00
nach § 64 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amts in	
R 1	205,54
R 2	230,08
nach § 67 LBesG NRW	102,26

Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 43 I LBesG NRW)	Stufe 2 (§ 43 II LBesG NRW)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	122,34	232,17
übrige Besoldungsgruppen	128,48	238,31

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 109,83 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 342,23 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 6,24 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 18,71 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Amtszulagen und Strukturzulage

Monatsbeträge in Euro

Anlage 14

Gültig ab 01.08.2016

Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	37,31
nach Fußnote 3 und 4 zur Besoldungsgruppe A 5	68,84
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 6	68,84
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	68,84
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	277,80
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	277,80
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12	161,36
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	193,55
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	271,69
nach Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13	282,32
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13	225,40
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	193,55
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	193,55
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	193,55
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	299,06
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	461,72
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 kw	193,55
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	193,55
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	193,55
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	193,55
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	193,55
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	189,95
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 16	210,90
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	214,00
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	214,00
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	321,00
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe R 3	214,00
nach § 46 LBesG NRW	216,48

Strukturzulage

nach § 47 LBesG NRW	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	19,98
Doppelbuchstabe bb	78,17
Buchstabe b	86,88
Buchstabe c	86,88
nach § 87 Abs. 4 Satz 3 LBesG NRW	86,88

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 01.08.2016

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 v.H. des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 kw	76,69
nach Fußnote 2 und 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	76,69
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	47,27
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	17,90
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 kw (ruhegehaltfähige Stellenzulage)	76,69
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	47,27
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	104,32
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	115,04
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	115,04

nach § 49 LBesGNRW oder § 50 LBesG NRW oder § 51 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
nach § 52 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt	17,05
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	38,35
nach § 53 Abs. 1 LBesG NRW	
Nr. 1	368,13
Nr. 2	294,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 1 LBesG NRW	
in voller Höhe	150,00
in Höhe von 2/3	100,00
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2 LBesG NRW	90,90
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	21,22
A 14	56,02
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4 LBesG NRW	
a) als Fachkraft	150,00
b) als Leiterin oder Leiter	250,00

noch Anlage 15

Gültig ab 01.08.2016

nach § 56 Nummer 1 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6 bis A 9	153,39
ab A 10	191,73
nach § 56 Nummer 2 LBesG NRW	38,35

nach § 56 Nummer 3 LBesG NRW	511,29
nach § 63 LBesG NRW	260,00
nach § 64 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amts in	
R 1	205,54
R 2	230,08
nach § 67 LBesG NRW	102,26

Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 43 I LBesG NRW)	Stufe 2 (§ 43 II LBesG NRW)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 6	128,46	245,91
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	126,94	243,02
übrige Besoldungsgruppen	131,70	246,41

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 um 117,45 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 116,08 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 114,71 Euro.

Für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 um 361,47 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 357,19 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 352,92 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 6,55 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 19,65 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Familienzuschlag für Anwärterinnen und Anwärter*
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 43 I LBesG NRW)	Stufe 2 (§ 43 II LBesG NRW)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	126,94	243,02
übrige Besoldungsgruppen	133,30	249,38

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 116,08 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 357,19 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 6,47 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 19,41 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter diejenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

*Soweit in dieser Tabelle der Begriff "Besoldungsgruppe" verwendet wird, ist darunter das Eingangsamt, in das die Anwärterin/der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu verstehen.

Amtszulagen und Strukturzulage

Monatsbeträge in Euro

Anlage 14

Gültig ab 01.01.2017

Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	39,18
nach Fußnote 3 und 4 zur Besoldungsgruppe A 5	72,28
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 6	72,28
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	71,42
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	284,75
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	284,75
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12	165,39
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	198,39
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	278,48
nach Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13	289,38
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13	231,04
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	198,39
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	198,39
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	198,39
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	306,54
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	473,26
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 kw	198,39
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	198,39
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	198,39
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	198,39
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	198,39
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	194,70
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 16	216,17
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	219,35
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	219,35
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	329,03
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe R 3	219,35
nach § 46 LBesG NRW	221,89

noch Anlage 14

Gültig ab 01.01.2017

Strukturzulage

nach § 47 LBesG NRW	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	
in der Besoldungsgruppe A 6	20,98
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8	20,73
Doppelbuchstabe bb	80,12
Buchstabe b	89,05
Buchstabe c	89,05
nach § 87 Abs. 4 Satz 3 LBesG NRW	89,05

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 01.01.2017

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 v.H. des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 kw	78,61
nach Fußnote 2 und 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	78,61
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	48,45
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	18,35
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 kw (ruhegehaltfähige Stellenzulage)	78,61
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	48,45
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	106,93
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	117,92
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	117,92

nach § 49 LBesGNRW oder § 50 LBesG NRW oder § 51 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	66,87
A 7 und A 8 und für Anwärter	66,08
ab A 9	65,28
von zwei Jahren in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	133,75
A 7 und A 8 und für Anwärter	132,16
ab A 9	130,56
nach § 52 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	17,90
A 7 und A 8	17,69
ab A 9	17,48
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	39,31

nach § 53 Abs. 1 LBesG NRW	
Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	386,54
A 7 und A 8	381,94
ab A 9	377,33
Nummer 2	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	309,23
A 7 und A 8	305,54
ab A 9	301,86

noch Anlage 15

Gültig ab 01.01.2017

nach § 55 Abs. 1 Nummer 1 LBesG NRW	
in voller Höhe	153,75
in Höhe von 2/3	102,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2 LBesG NRW	93,17
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	21,75
A 14	57,42
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4 LBesG NRW	
a) als Fachkraft	153,75
b) als Leiterin oder Leiter	256,25
nach § 56 Nummer 1 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6	161,06
A 7 und A 8	159,14
A 9	157,23
ab A 10	196,52
nach § 56 Nummer 2 LBesG NRW	
bis A 6	40,27
A 7 und A 8	39,79
ab A 9	39,31
nach § 56 Nummer 3 LBesG NRW	524,07
nach § 63 LBesG NRW	266,50
nach § 64 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amts in	
R 1	210,68
R 2	235,83
nach § 67 LBesG NRW	102,26

Anlage 17**Überleitungsübersicht**

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Bundesbesoldungsordnung A i.d.F. des ÜBesG NRW	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Neue Besoldungsgruppe/ Amtszulage
1.	Hauptamtsgehilfe ^{1) 4)}	A 3	Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister ^{2) 4)}	A 5 + 67,42 Euro
2.	Oberaufseher ^{2) 4)}	A 3 + 36,54 Euro	Oberwachtmeisterin, Oberwachtmeister ^{1) 2)}	A 5 + 36,54 Euro
3.	Amtsmeister ¹⁾	A 4 + 67,42 Euro	Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister ^{2) 4)}	A 5 + 67,42 Euro
4.	Hauptaufseher ²⁾	A 4 + 36,54 Euro	Oberwachtmeisterin, Oberwachtmeister ^{1) 2)}	A 5 + 36,54 Euro
5.	Hauptwachtmeister ^{2) 4)}	A 4 + 36,54 Euro	Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister ^{1) 2)}	A 5 + 36,54 Euro
6.	Justizhauptwachtmeister ^{2) 4)}	A 4 + 36,54 Euro	Justizoberwachtmeisterin, Justizoberwachtmeister ³⁾	A 5 + 67,42 Euro
7.	Oberwart ^{2) 3)}	A 4 + 36,54 Euro	Hauptwartin, Hauptwart ^{1) 2)}	A 5 + 36,54 Euro
8.	Betriebsassistent ^{3) 5)}	A 5 + 36,54 Euro	Oberwachtmeisterin, Oberwachtmeister ^{1) 2)}	A 5 + 36,54 Euro
9.	Erster Justizhauptwachtmeister ^{5) 6)}	A 5 + 36,54 Euro	Justizoberwachtmeisterin, Justizoberwachtmeister ³⁾	A 5 + 67,42 Euro
10.	Betriebsassistent ⁵⁾	A 6	Sekretärin, Sekretär	A 6 ^{5) 6)}
11.	Erster Hauptwachtmeister ^{5) 6)}	A 6 + 36,54 Euro	Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister ¹⁾	A 6
12.	Erster Justizhauptwachtmeister ^{5) 6)}	A 6 + 36,54 Euro	Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister ²⁾	A 6 + 67,42 Euro
13.	Oberamtsmeister	A 6	Sekretärin, Sekretär	A 6 ^{5) 6)}
14.	Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei entsprechender Verwendung – ^{1) 3)}	A 12	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ^{1) 6)}	A 12
15.	Lehrer – als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern – ⁸⁾	A 12 + 158,04 Euro	Rektorin, Rektor – an einer Grundschule oder Hauptschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾	A 12 + 158,04 Euro
16.	Rechnungsrat – als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof –	A 12	Rechnungsrätin, Rechnungsrat – als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof –	A 12
17.	Zweiter Konrektor – einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern – ⁷⁾	A 12 + 158,04 Euro	Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾	A 12 + 158,04 Euro
18.	Konrektor – als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –	A 13	Konrektorin, Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –	A 13

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Bundesbesoldungsordnung A i.d.F. des ÜBesG NRW	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Neue Besoldungsgruppe/ Amtszulage
19.	Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei überwiegender Verwendung im Bereich der Sekundarstufe I – ²⁰⁾	A 13	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ⁷⁾	A 13
20.	Oberamtsrat ¹³⁾	A 13	Rätin, Rat ^{9) 10) 11)}	A 13
21.	Oberrechnungsrat – als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof –	A 13	Oberrechnungsrätin, Oberrechnungsrat – als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof –	A 13
22.	Rektor – einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern – ⁷⁾	A 13 + 189,57 Euro	Rektorin, Rektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾	A 13 + 189,57 Euro
23.	Studienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung –	A 13	Studienrätin, Studienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs – – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – ¹⁴⁾	A 13
24.	Oberstudienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung –	A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – – mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs –	A 14
25.	Regierungsschulrat – als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –	A 14	Regierungsschulrätin, Regierungsschulrat – als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –	A 14
26.	Regierungsschuldirektor – als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –	A 15	Regierungsschuldirektorin, Regierungsschuldirektor – als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –	A 15
27.	Studiendirektor – als Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiter oder Seminarlehrer an Studienseminaren oder Seminarschulen oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben – ⁹⁾ – als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern – ⁸⁾ – als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern – ^{7) 8)} – als der ständige Vertreter des Leiters eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder einer Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen – ⁷⁾ – als Leiter einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern – ⁸⁾ – als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern – ^{7) 8)}	A 15 + 189,57 Euro + 189,57 Euro + 189,57 Euro	Studiendirektorin, Studiendirektor – als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben – ¹²⁾ – als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Berufskollegs mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ¹⁴⁾ – als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ^{4) 14)} – als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter des Leiters eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums – ⁴⁾ – als Leiterin oder Leiter eines Berufskollegs mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern – ¹⁴⁾ – als Leiterin oder Leiter eines Berufskollegs mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ^{4) 14)}	A 15 + 189,57 Euro + 189,57 Euro + 189,57 Euro

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Bundesbesoldungsordnung A i.d.F. des ÜBesG NRW	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Neue Besoldungsgruppe/ Amtszulage
28.	Leitender Regierungsschuldirektor – als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –	A 16	Leitende Regierungsschuldirektorin, Leitender Regierungsschuldirektor – als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –	A 16
29.	Oberstudiendirektor – als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern – ¹²⁾ – eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen –	A 16	Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor – eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ⁸⁾ – eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –	A 16

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Bundesbesoldungsordnung B i.d.F. des ÜBesG NRW	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung B	Neue Besoldungsgruppe
30.	Regierungspräsident – in einem Regierungsbezirk mit mehr als zwei Millionen Einwohnern –	B 8	Regierungspräsidentin, Regierungspräsident	B 8
31.	Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts	B 10	Präsidentin, Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts	R 10

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Bundesbesoldungsordnung R i.d.F. des ÜBesG NRW	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung R	Neue Besoldungsgruppe/ Amtszulage
32.	Direktor des Amtsgerichts ³⁾	R 2	Direktorin, Direktor des Amtsgerichts ^{3) 9)}	R 2 + 314,40 Euro

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Neue Besoldungsgruppe/ Amtszulage
33.	Landgestütwärter	A 3	Landgestüthauptwärterin, Landgestüthauptwärter	A 5
34.	Landgestütüberwärter	A 4	Landgestüthauptwärterin, Landgestüthauptwärter	A 5
35.	Erster Justizhauptwachtmeister ¹⁾	A 7 + 19,57 Euro	Erste Justizhauptwachtmeisterin, Erster Justizhauptwachtmeister – als Leiterin oder Leiter einer Justizwachtmeisterei – ²⁾	A 7 + 67,42 Euro
36.	Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn – des Fachlehrers an beruflichen Schulen – ¹⁾ – des Fachlehrers an Sonderschulen – ¹⁾ – des Werkstattlehrers –	A 9	Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn ^{2) 3)} – der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs – – der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen – – der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers –	A 9
37.	Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn – des Fachlehrers an beruflichen Schulen – ¹⁾ – des Fachlehrers an Sonderschulen – ¹⁾ – des Technischen Lehrers an beruflichen Schulen – ²⁾	A 10	Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn – der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs – ^{1) 2)} – der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen – ^{1) 2)} – der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs – ^{1) 3) 4)}	A 10

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Neue Besoldungsgruppe/ Amtszulage
38.	Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn – des Fachlehrers an beruflichen Schulen – ³⁾ – des Technischen Lehrers an beruflichen Schulen – ^{1) 2)}	A 11	Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn – der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin oder Fachberater – ^{5) 6)} – der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs – ^{5) 7) 8)}	A 11
39.	Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung –	A 13	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – ⁶⁾	A 13
40.	Studienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) – bei Verwendung an einer Sekundarschule – ¹⁰⁾	A 13	Studienrätin, Studienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – ¹⁴⁾	A 13
41.	Konrektor – als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülern und gleichzeitig mehr als 360 Gesamt-/Hauptschülern –	A 14	Konrektorin, Konrektor – einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülerinnen und Realschülern und gleichzeitig insgesamt mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –	A 14
42.	Sonderschulkonrektor – als der ständige Vertreter eines in der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuftten Leiters einer Förderschule – – als der ständige Vertreter eines mindestens in der Besoldungsgruppe A 15 eingestuftten Leiters einer Förderschule – ²⁾	A 14 + 189,57 Euro	Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor – einer Förderschule, deren Leitung in Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuft ist – – einer Förderschule, deren Leitung mindestens in Besoldungsgruppe A 15 eingestuft ist – ³⁾	A 14 + 189,57 Euro
43.	Sonderschulrektor – als Leiter einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülern – – als Leiter einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit 101 bis 200 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülern – ²⁾	A 14 + 189,57 Euro	Förderschulrektorin, Förderschulrektor – einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern – – einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit 101 bis 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülerinnen und Schülern – ³⁾	A 14 + 189,57 Euro
44.	Direktor – als Leiter eines Studienseminars für Lehrämter des gehobenen Dienstes – ¹⁰⁾ – als Leiter eines Studienseminars mit mindestens einem Seminar für Lehrämter des höheren Dienstes und bis zu 220 Lehramtsanwärtern – ³⁾	A 15 + 189,57 Euro + 189,57 Euro	Direktorin, Direktor – eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt – ³⁾ – eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung mit mindestens einem Seminar für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und bis zu 220 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern – ⁴⁾	A 15 + 189,57 Euro + 189,57 Euro

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Neue Besoldungsgruppe/ Amtszulage
45.	Direktor an einer Gesamtschule – als der ständige Vertreter eines Leitenden Gesamtschuldirektors – ³⁾	A 15 + 189,57 Euro	Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule – als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an einer Gesamtschule, deren Leitung in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft ist – ⁴⁾	A 15 + 189,57 Euro
46.	Direktor an einem Studienseminar – als Leiter eines Seminars für ein Lehramt –	A 15	Direktorin, Direktor an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung – als Leiterin oder Leiter eines Seminars für ein Lehramt –	A 15
47.	Rektor – als Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülern und gleichzeitig mehr als 360 Gesamt-/Hauptschülern –	A 15	Rektorin, Rektor – einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülerinnen und Realschülern und gleichzeitig insgesamt mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –	A 15
48.	Sonderschulrektor – als Leiter einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülern –	A 15	Förderschulrektorin, Förderschulrektor – einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern –	A 15
49.	Sonderschulrektor – als Leiter einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen –	A 15	Förderschulrektorin, Förderschulrektor – einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen –	A 15
50.	Leitender Direktor – als Leiter eines Studienseminars mit mindestens einem Seminar für Lehrämter des höheren Dienstes und mehr als 220 Lehramtsanwärtern –	A 16	Leitende Direktorin, Leitender Direktor – eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung mit mindestens einem Seminar für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und mehr als 220 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern –	A 16

630

**Viertes Gesetz zur Änderung
der Landeshaushaltsordnung – Umsetzung der
grundgesetzlichen Schuldenregel
in das nordrhein-westfälische Landesrecht**

Vom 7. April 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Viertes Gesetz zur Änderung
der Landeshaushaltsordnung – Umsetzung der
grundgesetzlichen Schuldenregel
in das nordrhein-westfälische Landesrecht**

630

Artikel 1

Änderung der Landeshaushaltsordnung

§ 18 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Kreditermächtigungen

(1) Der Haushalt ist ab 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Satz 1 abgewichen werden. In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen. Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der nach den Sätzen 1 bis 3 zulässigen Kreditobergrenze werden auf einem Kontrollkonto erfasst. Belastungen auf dem Kontrollkonto, die den Schwellenwert von 1 % im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt des Landes überschreiten, sind konjunkturgerecht zurückzuführen. Das Finanzministerium legt Näheres, insbesondere die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen und das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung auf der Grundlage eines Konjunkturbereinigungsverfahrens sowie die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der Regelgrenze, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Landtags bedarf, fest. Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, ist ein Haushaltsausgleich durch Einnahmen aus Krediten aufgrund eines Beschlusses des Landtags mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig. Die Kreditaufnahme ist mit einer Tilgungsregelung zu verbinden und binnen eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen. Das Recht der Kommunen auf eine angemessene Finanzausstattung gemäß Art. 79 Landesverfassung bleibt unberührt.

(2) Bis einschließlich des Haushaltsjahres 2019 dürfen zum Ausgleich des Haushalts Kredite aufgenommen werden. Die Einnahmen aus Krediten nach Satz 1 dürfen nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden. Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts; in diesen Fällen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans insbesondere darzulegen, dass

1. das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht,
2. die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.

(3) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das Finanzministerium Kredite aufnehmen darf

1. zur Deckung von Ausgaben,
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit

diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.

(4) Die Ermächtigungen nach Absatz 3 Nr. 1 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigungen nach Absatz 3 Nr. 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 Nr. 1 sind die Einnahmen aus fortgeltenden Kreditermächtigungen anzurechnen, soweit sie den im Haushaltsgesetz bestimmten Betrag für die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten nach Absatz 3 Nr. 2 übersteigen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. April 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.)

Hannelore Kraft

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

– GV. NRW. 2017 S. 442

74

95

**Gesetz zur Änderung
des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes
Vom 7. April 2017**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes**

95

Artikel 1

Änderung des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes

Das Landes-Hafenentsorgungsgesetz vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 364), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 764) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des
Europäischen Parlaments
und des Rates vom 27. November 2000 über
Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle
und Ladungsrückstände und zur Umsetzung
des Übereinkommens vom 9. September 1996
über die Sammlung, Abgabe und Annahme
von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesschiffsabfallgesetz – LSchAbfG)“**

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Zweck des Gesetzes

Abschnitt 1

Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Hafenauffangeinrichtungen
- § 5 Schiffsabfallbewirtschaftungspläne, Informationen
- § 6 Meldung
- § 7 Entsorgung von Schiffsabfällen
- § 8 Entsorgung von Ladungsrückständen
- § 9 Überwachung, Anordnungsbefugnis
- § 10 Kosten der Schiffsabfallentsorgung
- § 11 Zuständigkeit
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Berichtspflichten

Abschnitt 2

Vorschriften zur Umsetzung des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt

- § 14 Überwachung, Anordnungsbefugnis
- § 15 Zuständigkeit
- § 16 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 3

Inkrafttreten

- § 17 Inkrafttreten“

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 81), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist. Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (BGBl. 2003 II S. 1799, 1800) sowie der Ausführung des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2013 (BGBl. I S. 3602) geändert worden ist.“

4. Nach § 1 wird folgender Wortlaut eingefügt:

„Abschnitt 1

Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für seegehende Schiffe im Sinn von § 3 Nummer 1 sowie für nordrhein-westfälische Häfen, die normalerweise von diesen Schiffen angelaufen werden, und sollen die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen auf See soweit wie möglich verhindern, indem in den betroffenen nordrhein-westfälischen Häfen Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und

Ladungsrückstände bereitgehalten und verstärkt in Anspruch genommen werden. Weitergehende Verpflichtungen, die sich aus dem Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) in der jeweils geltenden Fassung ergeben, bleiben unberührt.

(2) Die oberste Hafenbehörde regelt durch Verordnung:

1. die Festlegung der Häfen oder bestimmter Bereiche von Häfen, die diesem Gesetz unterliegen, und
 2. im Einvernehmen mit der obersten Abfallwirtschaftsbehörde den Ablauf der Entsorgung im Hafen sowie die Pflicht und das Verfahren der Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten von Sammeleinrichtungen im Sinn von Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2000/59/EG.“
5. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Im Sinne dieses Gesetzes“ durch die Wörter „Im Sinn dieses Abschnitts“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
 - c) In Nummer 7 werden das Komma und die Angabe „Abl. EG L 332 S. 81“ durch die Angabe „(ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 81)“ ersetzt.
6. Der bisherige § 3 wird § 4.
7. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ und die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.
8. Der bisherige § 5 wird § 6, und in dessen Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 1“ ersetzt.
9. Der bisherige § 6 wird § 7, und in dessen Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Nr. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 1 Satz 2“ ersetzt.
10. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
11. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Abschnitts“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 7 werden die Wörter „§ 40 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch die Wörter „§ 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Abschnitts“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Im Übrigen gilt das Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung.“
12. Der bisherige § 9 wird § 10 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Hafenbetreiber“ durch die Wörter „Hafenbetreiberinnen und Hafenbetreiber“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Entsorgung“ das Wort „von“ eingefügt.
 - cc) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „der Hafenbesitzer“ durch die Wörter „die Hafen-

betreiberinnen oder der Hafenbetreiber“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 1“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§§ 5, 6 und 9“ durch die Angabe „§§ 6, 7 und 10“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „Betreiber“ durch die Wörter „Betreiberinnen und Betreiber“ ersetzt.
13. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Abschnitts“ und die Wörter „Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung“ werden durch die Wörter „das für Verkehr zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Gesetz“ durch das Wort „Abschnitt“ ersetzt.
14. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt gefasst:

„§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 keine oder eine unrichtige Meldung macht,
 2. entgegen § 7 Absatz 1 ohne Ausnahme nach § 7 Absatz 2 nicht alle an Bord befindlichen Schiffsabfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen entsorgt,
 3. entgegen § 8 Absatz 1 ohne Ausnahmen nach § 8 Absatz 3 nicht alle an Bord befindlichen Ladungsrückstände vor dem Auslaufen aus dem Hafen entsorgt oder
 4. entgegen § 9 Absatz 2 das Betreten von Grundstücken, baulichen Anlagen und Schiffen durch die im Zusammenhang mit Überwachungsvorgängen tätigen Personen nicht zulässt, auf Verlangen nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder unrichtige Angaben macht, Nachweise nicht vorlegt oder den Bediensteten der Hafenbehörde den Einblick in die Schiffspapiere nicht gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind die Hafenbehörden im Sinne von § 11.
15. Der bisherige § 12 wird § 13.
16. Nach § 13 werden die folgenden Abschnitte 2 und 3 eingefügt:

„Abschnitt 2

Vorschriften zur Umsetzung des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt

§ 14

Überwachung, Anordnungsbefugnis

- (1) Die zuständige Behörde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen sowie die einzelnen Entsorgungsvorgänge nach den in § 1 Satz 2 genannten Vorschriften zu überwachen.
- (2) Die Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragte sind berechtigt, in Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit nach Absatz 1 Grundstücke, bauliche Anlagen und Fahrzeuge (Schiffe oder schwimmende Geräte) auch gegen den Willen der Betroffenen zu betreten. Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer hat zu dulden, dass alle zur Entsorgung tätigen Personen die Fahrzeuge betreten. Wohnungen dürfen nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

betreten werden. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Auf Verlangen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen. Den Bediensteten der zuständigen Behörde und deren Beauftragten ist auf Verlangen Einblick in die Schiffspapiere zu gewähren. Im Übrigen gilt § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde trifft nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen und Anordnungen, die erforderlich sind, um die Durchführung der Vorschriften dieses Abschnitts oder zur Erfüllung der sich aus den in § 1 Satz 2 genannten Vorschriften ergebenden Pflichten sicherzustellen. Insbesondere können sie und deren Beauftragte die Fortsetzung der Fahrt untersagen, soweit ein Fahrzeug nicht den jeweils geltenden Vorschriften entspricht oder die vorgeschriebenen gültigen Papiere nicht vorgelegt werden. Für Maßnahmen und Anordnungen können Gebühren erhoben werden. Befugnisse aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Im Übrigen gelten das Ordnungsbehördengesetz und das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juli 2003 (GV. NRW S. 441) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Zuständigkeit

(1) Der Vollzug der Vorschriften dieses Abschnitts und die Überwachung der sich aus den in § 1 Satz 2 genannten Vorschriften ergebenden Pflichten obliegt der Wasserschutzpolizei für den Bereich der Fahrzeuge auf Binnenwasserstraßen und der Fahrzeuge in Häfen.

(2) Der Vollzug der Vorschriften dieses Abschnitts und der sich aus den in § 1 Satz 2 genannten Vorschriften ergebenden Aufgaben obliegt den Hafenbehörden für alle Häfen und Umschlaganlagen, in denen Güterumschlag betrieben wird beziehungsweise Güterschiffe verkehren, ankern oder liegen. Die räumliche und geografische Abgrenzung dieser Bereiche ergibt sich aus den durch die jeweils zuständige Bezirksregierung erlassenen sowie im Amtsblatt der Regierungsbezirke veröffentlichten ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Bestimmung der Bereiche der Häfen und Umschlaganlagen in ihren jeweils geltenden Fassungen. Für nicht bekanntgemachte Häfen und Umschlaganlagen gelten die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechend. Hafenbehörden sind die örtlichen Ordnungsbehörden.

Im Sinne dieses Abschnitts ist Oberste Hafenbehörde das für Verkehr zuständige Ministerium. Die Hafenbehörde kann sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Abschnitt der Dienstkräfte der Hafenbetriebsverwaltung bedienen.

(3) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang V Nummer 2 des in § 1 Satz 2 genannten Übereinkommens.

(4) Für die Genehmigung der Bedarfspläne nach § 1 Absatz 8 des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt sind die Bezirksregierungen zuständig.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 Absatz 2 das Betreten von Grundstücken, baulichen Anlagen und Fahrzeugen durch die im Zusammenhang mit Überwachungsvorgängen tätigen Personen nicht zulässt, auf Verlangen nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder unrichtige Angaben macht, Nachweise nicht vorlegt oder den Bediensteten der zuständigen Behörde den Einblick in die Schiffspapiere nicht gewährt.

(2) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und nach § 3

Absatz 1 und 2 des in § 1 Satz 2 genannten Ausführungsgesetzes sind die in § 15 Absatz 2 bis 4 genannten Behörden. Soweit die Wasserschutzpolizei nach § 15 Absatz 1 für die Überwachung zuständig ist, obliegt ihr die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, solange sie die Sache nicht an die zuständige Verwaltungsbehörde abgegeben hat. Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Fahrzeuge in Häfen im Sinne von § 15 Absatz 2 sind die Hafenbehörden; zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten für den Bereich der Fahrzeuge auf Binnenwasserstraßen sind die Kreisordnungsbehörden.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

Abschnitt 3 Inkrafttreten

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

17. Der bisherige § 13 wird aufgehoben.
18. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 3

Meldung nach dem nordrhein-westfälischen Landesschiffsabfallgesetz

ANGABEN, DIE VOR EINLAUFEN IN DEN HAFEN VON GEMACHT WERDEN MÜSSEN

(Anlaufhafen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2000/59/EG)

1. Name, Rufzeichen sowie gegebenenfalls die IMO-Identifikationsnummer des Schiffs:
2. Flaggenstaat:
3. Geschätzte Anlaufzeit:
4. Geschätzte Auslaufzeit:
5. Vorheriger Anlaufhafen:
6. Nächster Anlaufhafen:
7. Letzter Hafen und Datum, an dem Schiffsabfall abgegeben wurde, unter Angabe der Mengen (in m³) und der Art des abgegebenen Abfalls:
8. Entsorgen Sie (entsprechendes Kästchen ankreuzen)
den gesamten ☐ einen Teil des ☐ keinen ☐
Abfall(s) in den Hafenauffangeinrichtungen?
9. Art und Menge der zu entsorgenden und/oder an Bord verbleibenden Schiffsabfälle und Ladungsrückstände und Prozentsatz der maximalen Lagerkapazität:

Bei Entsorgung des gesamten Abfalls bitte die zweite und letzte Spalte entsprechend ausfüllen. Wird der Abfall nicht oder nur teilweise entsorgt, bitte alle Spalten ausfüllen.

Typ	Zu entsorgender Abfall (m ³)	Maximale Lagerkapazität (m ³)	Menge des an Bord verbleibenden Abfalls (m ³)	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entladen wird	Geschätzte Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen anfällt (m ³)	Abfall, der am vorherigen, unter Nummer 7 genannten Hafen abgegeben wurde (m ³)
Altöl						
Ölhaltiges Bilgenwasser						
Ölhaltige Rückstände (Schlamm)						
Sonstiges (bitte näher angeben)						
Abwasser ⁽¹⁾						
Müll						
Kunststoff						
Lebensmittelabfälle						
Haushaltsabfälle (z. B. Papiererzeugnisse, Lumpen, Glas, Metall, Flaschen, Steingut)						
Speiseöl						
Asche aus der Verbrennungsanlage						

Typ	Zu entsorgender Abfall (m ³)	Maximale Lagerkapazität (m ³)	Menge des an Bord verbleibenden Abfalls (m ³)	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entladen wird	Geschätzte Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen anfällt (m ³)	Abfall, der am vorherigen, unter Nummer 7 genannten Hafen abgegeben wurde (m ³)
Betriebsabfälle						
Tierkörper						
Ladungsrückstände ⁽²⁾ (genaue Angabe) ⁽³⁾						

⁽¹⁾ Gemäß Anlage IV Regel 11 des Marpol-Übereinkommens kann Abwasser auf See eingeleitet werden. Die entsprechenden Kästchen müssen nicht ausgefüllt werden, wenn eine genehmigte Einleitung auf See beabsichtigt wird.

⁽²⁾ Auch Schätzwerte sind zulässig.

⁽³⁾ Ladungsrückstände sind entsprechend den einschlägigen Anlagen zum MARPOL-Übereinkommen, insbesondere den Anlagen I, II und V, anzugeben und zu kategorisieren.

Erläuterungen

1. Diese Angaben können für die Zwecke der Hafenstaatkontrolle und anderer Überprüfungen verwendet werden.
2. Die Mitgliedstaaten bestimmen, welche Stellen Kopien dieser Meldung erhalten.
3. Dieses Formular ist auszufüllen, es sei denn, dem Schiff wird gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2000/59/EG eine Ausnahme gewährt.

Ich bestätige, dass

— die vorstehenden Angaben genau und zutreffend sind,

— die entsprechende Bordkapazität zur Lagerung des gesamten Abfalls ausreicht, der zwischen der Meldung und dem Anlaufen des nächsten Hafens anfällt, in dem der Abfall entladen wird.

Datum

Zeit

Unterschrift“

Artikel 2**Änderung des Landesabfallgesetzes**

Das Landesabfallgesetz vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 212), das zuletzt durch § 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG“ durch die Wörter „Abfälle im Sinn von § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und wird das Wort „Beseitigungsautarkie“ durch das Wort „Entsorgungsautarkie“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „im Sinne von § 8 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn von § 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 40 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 47 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn des § 17 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG, bei der Übertragung von Aufgaben auf Dritte nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG, auf Verbände nach § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG und auf Einrichtungen der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft nach § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn des § 17 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und die Angabe „(VerpackV)“ gestrichen.
 - dd) In den neuen Sätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „VerpackV“ durch die Wörter „der Verpackungsverordnung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „im Sinn des § 17 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 5 a Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 19 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 21 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „sowie nach § 17 KrW-/AbfG“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „und nach § 17 KrW-/AbfG sowie über die Einrichtungen nach § 18 KrW-/AbfG“ gestrichen.
6. In § 8 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn des § 7 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - cc) In Satz 8 wird die Angabe „im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn des § 17 Absatz 2 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „im Sinne des § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn des § 40 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 5 wird Absatz 4.
 - e) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Wörter „im Sinne von § 36 d Abs. 1 KrW-/AbfG“ werden durch die Wörter „im Sinn von § 44 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und die Angabe „§ 36 d Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 44 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - f) Absatz 7 wird Absatz 6 und die Angabe „§ 36 d KrW-/AbfG“ wird durch die Wörter „§ 44 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
8. In § 16 Absatz 1 wird die Angabe „im Sinne des § 29 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn von § 30 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für die Beseitigungspflichtigen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Abfallbeseitigungsanlage“ durch das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zur Beseitigung“ durch die Wörter „im Sinn von § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
10. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 und 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 30 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 und 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 30 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
11. In § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 31 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
12. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 31 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und die Angabe „§ 35 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie § 20 Absatz 1 und 4 gelten entsprechend.“

13. In § 27 Absatz 2 wird die Angabe „§ 31 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 35 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und die Angabe „§ 35 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 39 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
14. In § 35 Absatz 1 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
15. § 39 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne von §§ 42, 43, 45 und 46 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn der §§ 49 und 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und die Wörter „im Sinne von § 4 Abs. 2 Abfallverbringungsgesetz“ durch die Wörter „im Sinn von § 4 Absatz 2 des Abfallverbringungsgesetzes“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „§§ 41 bis 49 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§§ 48 bis 52 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Transportgenehmigungsverordnung“ durch die Wörter „Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung) vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
16. § 41 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „§ 35 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 1“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „§ 40 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 47 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und werden die Wörter „im Sinne von § 8 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn von § 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
17. § 42a wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Angabe „§ 52 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „§ 52 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 57 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird die Angabe „im Sinne des § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn des § 56 Absatz 2 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
18. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Verfahren bei Entschädigung

Für die nach § 22 Absatz 3 zu leistende Entschädigung, für den nach § 34 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 20 Absatz 4 oder nach § 25 Absatz 5 zu leistenden Ersatz, für das nach § 29 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes festzusetzende Entgelt, für die nach § 29 Absatz 3 Satz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu bestimmende Verpflichtung und für die nach § 36 Absatz 2 Satz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu leistende Entschädigung sind die Vorschriften des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz – EEG NW) vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), anzuwenden.“

19. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.
 - Die Nummern 4 bis 9 werden die Nummern 2 bis 7.

- Das Wort „Abs.“ wird jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
20. § 45 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „§§ 42, 43, 45 und 46 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§§ 49 und 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und die Angabe „§ 48 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 52 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird die Angabe „§ 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 69 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. April 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Michael G r o s c h e k

– GV. NRW. 2017 S. 442

2222

Gesetz

**zu dem Fünften Änderungsvertrag zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen und
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Nordrhein
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Westfalen-Lippe
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
der Synagogen-Gemeinde Köln
– Körperschaft des öffentlichen Rechts – und
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen e.V.**

Vom 7. April 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zu dem Fünften Änderungsvertrag zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen und
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Nordrhein
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Westfalen-Lippe
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,**

**der Synagogen-Gemeinde Köln
– Körperschaft des öffentlichen Rechts – und
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen e.V.**

Artikel 1

(1) Dem in Düsseldorf am 21. März 2017 unterzeichneten Fünften Änderungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V. – wird zugestimmt.

(2) Der Fünfte Änderungsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Die Staatskanzlei kann den Wortlaut des Vertrages in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. April 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.) Hannelore Kraft

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister

für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Michael Groschek

– GV. NRW. 2017 S. 449

Einzelpreis dieser Nummer 6,75 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359